

That zu rechnen ist, sondern sogar auch, unter welche Gattung von Verbrechen sie gehört, was denn doch weit mehr ist. Wenn sodann von Herrn v. Polenz herausgehoben worden ist, daß nach meinem Vorschlage jeder Fall, bei welchem Pistolen angewendet worden sind, in die von mir bezeichnete Klasse käme, so muß ich dem widersprechen. Wenn Zwei sich auf 3 Schritt schießen, und Jeder 3 Schuß sich vorbehält, das wäre freilich eben so viel, als wenn sie ausmachten, man wolle den Kampfplatz nicht eher verlassen, als bis der Eine oder der Andere geblieben ist; wenn aber auf 30 Schritt geschossen wird, so würde dieser Fall auch nach meinem Antrage gewiß nicht in die erste Klasse kommen. Der Unterschied ist hier keinesweges so verwischt, daß er sich nicht erkennen lassen sollte.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium würde sich auch gegen das Amendement des Herrn Secretair Harz aussprechen müssen. Der ganze Gesetzentwurf setzt sehr viel auf die Absicht; nun ist der Fall unter 1. ein solcher, wo eine Tödtung beabsichtigt worden ist. Der Fall, den der geehrte Abgeordnete unter 1. aufgenommen zu sehen wünscht, ist aber ein solcher, wo eine Absicht nicht vorliegt, und in der That wüßte ich nicht, wie man eine solche Absicht präsumiren könnte. Soll schon das Duell auf Pistolen, die Zahl der Schüsse, die Entfernung oder das Schießen auf Baziern eine solche Absicht verrathen? Ich glaube nicht. Selbst bei dem Schießen über das Schnupstuch erfolgt oft keine Tödtung. Es ist nicht zu leugnen, daß auch in andern Artikeln dem Richter ein großer Spielraum gelassen ist, allein wie schon vom Herrn v. Carlowitz bemerkt worden ist, hauptsächlich nur bei der Wahl zwischen dem Minimum und Maximum. Wo aber der Entwurf die Verbrechen nach gewissen Kriterien abgestuft und verschiedene Strafen angedrohet hat, da hat man auch möglichst bestimmte und erkennbare Merkmale aufzufinden gesucht. Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß zwischen den Fällen 1. und 2. ein großer Unterschied obwaltet; im Fall unter 2. kann nach dem Gesetzentwurf Einer nur bis 6 Jahre, nach dem Vorschlage des Herrn Secretair Harz aber bis zu 20 Jahren bestraft werden. Ich muß ferner bemerken, daß, so viel mir in diesem Augenblicke Entwürfe und Strafgesetzbücher bekannt sind, ich keines kenne, welches diese beiden Fälle unter eine Klasse brächte. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß es nicht in den Händen Desjenigen gelegen haben kann, der darnach bestraft werden soll, weil die Wahl der Ausführung ihm nicht zustand; nach den Kampfregeln steht die Wahl der Waffen und die Bestimmung, wie die Ausführung erfolgen soll, dem Ausgeforderten zu. Nun könnte aber nach dem Antrag des geehrten Abgeordneten auch der Herausforderer in solche Strafe verfallen, obgleich er an jener Bestimmung nicht Schuld hat.

D. Großmann: Die gegenwärtige Erklärung des Hrn. Staatsministers, welche vorzüglich auf die Absicht ein so hohes Gewicht legt, veranlaßt mich, einen Antrag zu stellen, daß die

Strafe hier nur von 5 — 10 Jahr bestimmt werden möchte. Meine Gründe sind folgende: es ist nämlich die Verabredung etwas Gegenseitiges; der also die Tödtung veranlaßt hat, ist eben so gefährdet gewesen, wie Derjenige, den er getödtet hat; jener war es zufrieden, daß eine Convention zwischen Beiden stattfände; und deshalb scheint mir diese Strafe zu hoch zu sein, namentlich in Beziehung auf eine frühere Bestimmung bei dem unvorsächlichen Todtschlage. Für den zweiten Fall fürchte ich mit Recht, es möchte eine solche Strafe gar niemals exekutirt werden, und dann sind gesetzliche Strafbestimmungen in einer solchen Menge dem Gesetzbuche mehr nachtheilig als förderlich.

Präsident: Das Amendement des letztern Sprechers geht dahin, die Strafbestimmungen in dem Satze unter 1. Art. 196. von 5 bis zu 10 Jahren fest zu stellen, und ich frage die Kammer: Ob sie dasselbe unterstütze? Wird nicht unterstützt. Nun sollte ich glauben, daß die Debatte über diesen Gegenstand und das vorhin vom Hrn. Secr. Harz gestellte Amendement für erledigt erachtet werden könne. Ich komme zuerst auf das Amendement, welches dahin geht, daß hinter den Worten: „werden solle“ eingeschaltet werde der Vorschlag der Deputation der II. Kammer (s. dens. oben S. 776. 2. Spalte). Ich frage die Kammer: Ob sie dies Amendement annehme? Wird durch 26 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Referent Prinz Johann: Es dürfte nun zum zweiten Punkte des Artikels (s. oben S. 775.) überzugehen sein; hierzu liegen zwei Amendements des Hrn. Secr. Harz vor. Das erste geht dahin, den von der Deputation der II. Kammer nach den Worten: „ein Theil getödtet“ vorgeschlagenen Zusatz: „oder das Duell ohne Sekundanten und Zeugen vorgenommen wurde“ hier ebenfalls aufzunehmen.

Secr. Harz: Da der Antrag zu Punkt 1. nicht angenommen worden ist, so erledigt sich mein zweites Amendement von selbst.

Präsident: Also würde es bei dem so eben erwähnten Amendement zu bewenden haben, welches auf den von der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatz geht.

Secr. Harz: Ich habe vorgeschlagen, den Zusatz hier aufzunehmen, den die zweite Kammer beantragt hat. Er geht dahin, daß der Fall, wo ein Duell ohne Sekundanten vorgenommen wird, mit dem Falle, wo eine Tödtung ohne vorgängige Verabredung stattgefunden hat, gleich gestellt werden soll. Ich kann nicht leugnen, daß ich an die Existenz von Kampfregeln glaube, und es giebt für deren Beachtung keine sichere Garantie, als die Zuziehung von Sekundanten. Wenn auch Sekundanten bei einem Zweikampfe nicht ganz straflos bleiben können, wie wohl das vielleicht wünschenswerth erscheinen dürfte, so ist doch deren Gegenwart bei jedem Duell höchst nothwendig, indem sie die schlimmsten Folgen des Zweikampfes möglichst hindern und die Ueberschreitung der Grenzen, wodurch noch weit größere Exzesse entstehen können, die leicht bis zur Tödtung führen, verhüten. Ohne die Zuziehung von Sekundanten und Zeugen scheinen die Duellanten ferner in der Regel die Absicht erkennen zu